

3. 1. Wie weit reicht der Schutz eines eingetragenen Gebrauchsmusters gegenüber der gewerblichen Herstellung und Verwertung verwandter Gebrauchsgegenstände?

2. Enthält der Übergang von dem Antrage auf Beurteilung zur Rechnungslegung zu dem Antrage auf Beurteilung zur Zahlung der durch die Rechnung festzustellenden Summe eine unzulässige Änderung der Klage?

I. Civilsenat. Urth. v. 16. Oktober 1897 i. S. Gr. R. R. (Kl. u. Widerk.) w. Tr. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. I. 183/97.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin übertrug im August 1895 die alleinige Ausnutzung des für sie unter der Bezeichnung „Bürste mit an Stelle der Borsten eingeflochtenen Lederstreifen, zum Polieren von Glas, Metall und ähnlichem Material“ eingetragenen Gebrauchsmusters der Beklagten

gegen eine in Prozenten des Verkaufspreises bestehende Lizenzabgabe. Im Oktober 1895 ließ dann die Beklagte für sich einen „Cylinderputzer mit Leder- oder Tuchstreifen“ in die Gebrauchsmusterrolle eintragen. Die Klägerin, welche behauptete, daß die Beklagte durch die Herstellung und den Vertrieb des Cylinderputzers in ihr Musterschutzrecht wesentlich eingreife und den eingetragenen Cylinderputzer der Beschreibung und dem Modelle ihrer geschützten Bürste entnommen habe, beantragte nach vergeblicher Aufforderung der Beklagten zur Rechnungslegung, die Beklagte zu verurteilen:

1. ihr über die seit dem 1. September 1895 verkauften nach ihrem Muster hergestellten Bürsten Rechnung zu legen;
2. sich bei Vermeidung fiskalischer Strafe der gewerbsmäßigen Herstellung u von Cylinderputzern nach jenem Muster ohne Genehmigung der Klägerin zu enthalten;
3. in die Löschung des Modells für den Cylinderputzer zu willigen;
4. ihr den durch die Herstellung und den Vertrieb von Cylinderputzern nach dem für die Beklagte eingetragenen Muster verursachten Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte stellte vor dem ersten Verhandlungstermine der Klägerin eine Rechnungsaufstellung über die bis zum Schlusse des Jahres 1895 verkauften Bürsten zu, erachtete den ersten Klageantrag dadurch für erledigt und trug im übrigen auf Abweisung der Klage an. Sie bestritt die Behauptungen der Klägerin, beantragte aber zugleich widerklagend, auf Löschung des für die Klägerin eingetragenen Modells zu erkennen, weil dasselbe zur Zeit der Anmeldung der Neuheit entbehrt habe. Die Klägerin bestritt dies und hielt ihren ersten Klageantrag aufrecht, weil die ihr zugestellte Zusammenstellung demselben nicht genüge.

In erster Instanz wurde der Beklagte nach den Klageanträgen zu 1 und 3 verurteilt, dagegen wurden die Anträge zu 2 und 4, sowie die Widerklage abgewiesen. Beide Teile legten Berufung ein. Die Klägerin änderte ihren ersten Klageantrag mit Rücksicht darauf, daß sie nach Verkündung des ersten Urtheils von der Beklagten eine neue, für sie eine Lizenzgebühr im Betrage von 885,90 *M* ergebende Rechnungsaufstellung erhalten habe, dahin ab, daß sie Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 885,90 *M* beantragte. Die Beklagte hielt diese Änderung des Antrages für unzulässig.

Das Berufungsgericht hat den ersten Antrag der Klägerin für erledigt erklärt und den auf Löschung des Modells der Beklagten gerichteten Antrag abgewiesen; im übrigen sind die Berufungen beider Teile zurückgewiesen worden. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil hinsichtlich der Entscheidung über die Klageanträge zu 1 und 3 aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nicht zu billigen ist es, daß das Berufungsgericht die in der Berufungsinstanz erfolgte Veränderung des ersten Klageantrages dahin, daß die Beklagte zur Zahlung der sich aus ihrer Abrechnung für die Klägerin ergebenden Lizenzgebühr verurteilt werden möge, für unzulässig erachtet hat. Das Berufungsgericht hat hierdurch gegen die Vorschrift des § 240 Ziff. 2 C.P.D. verstoßen. Der von der Klägerin erhobene Anspruch auf Rechnungslegung gründet sich auf das zwischen ihr und der Beklagten bestehende Vertragsverhältnis. Aus diesem ergibt sich für die Klägerin eine Forderung, deren Höhe von dem Umfange der von der Beklagten bewirkten Verkäufe abhängt und von der Klägerin nur auf Grund der von der Beklagten aufzustellenden Abrechnung über diese Verkäufe beziffert werden kann. Indem die Klägerin von der Beklagten die Ablegung dieser Rechnung fordert, thut sie dies lediglich in der Verfolgung ihres Forderungsrechtes; denn die geforderte Rechnungslegung hat für sie keine selbständige Bedeutung, sondern nur die eines Mittels, um zur Einziehung ihrer Forderung zu gelangen. Daraus folgt, daß, wenn die Klägerin dieses Mittels aus einem oder dem anderen Grunde nicht mehr zu bedürfen meint, sondern dazu vorschreitet, die ihr gebührende Leistung in einer bestimmten Geldsumme zu fordern, sie ihre Klage nicht ändert, sondern nur erweitert, indem sie auf derselben rechtlichen Grundlage, in der Verfolgung des gleichen Forderungsrechtes, jetzt unmittelbar den Endzweck anstrebt, dessen Erreichung durch die zunächst verlangte Rechnungslegung mittelbar verfolgt wurde. Dieses Verhältnis des Antrages auf Rechnungslegung zu dem Antrage auf Zahlung der durch die Rechnung festzustellenden Summe ist bereits in einem Urteile des Reichsgerichtes vom 29. März 1887,

Gruchot, Beiträge Bd. 32 S. 412,

anerkannt, wo umgekehrt später Rechnungslegung an Stelle der zunächst geforderten Zahlung verlangt wurde, und diese Änderung des

Antrages unter Hinweis auf § 240 Ziff. 2 C.P.D. für zulässig erklärt worden ist. Dieselbe Anschauung liegt dem Urteile des Reichsgerichtes vom 16. Januar 1889,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 419,

zu Grunde, welches die Änderung des Antrages auf Feststellung in den Antrag auf Leistung für zulässig erklärt. Daß die Zahlung an Stelle der Rechnungslegung erst in der Berufungsinstanz verlangt worden ist, steht der Zulässigkeit dieser Erweiterung des Klageantrages nicht im Wege, da der § 240 C.P.D. auch für die Berufungsinstanz gilt, und daß die Klägerin möglicherweise schon auf Grund der in erster Instanz vorgelegten Rechnung Zahlung des darin berechneten (minderen) Betrages hätte fordern können, ist kein Grund, um den erst später geänderten Antrag abzuweisen, wenn derselbe an sich noch zulässig war.

Das Berufungsurteil mußte also insoweit aufgehoben werden, als es den ersten Klageantrag, an dessen Stelle der geänderte Antrag getreten ist, für erledigt erklärt, und damit den geänderten Antrag abweist. . . . (Es folgt die nicht allgemein interessierende Ausführung, daß der Widerklagenspruch nicht begründet sei; dann wird fortgeföhren:)

„Ist hiernach die Anschließung der Beklagten zurückzuweisen, so handelt es sich weiter um die für die Klageanträge zu 2—4 entscheidende Frage, ob der für die Beklagte eingetragene Zylinderpußer dem Bürstenmodell der Klägerin gegenüber als schutzfähig erscheint, oder in den Schutzbereich des klägerischen Modelles fällt. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, welcher Umfang dem von der Klägerin erlangten Schutzrechte zu geben ist. Wie bereits in einer Reihe von Urteilen des Reichsgerichtes ausgesprochen worden ist, schützt die Eintragung eines Modelles die darin zu Tage tretende neue Formgebung. Daraus folgt, daß nicht die dieser Formgebung etwa zu Grunde liegende Erfindung, das dabei leitend gewesene Prinzip geschützt wird, sondern nur die daraus abgeleitete Form eines Gebrauchsgegenstandes oder Arbeitsgerätes, sodaß die auf demselben Prinzip ruhende Gestaltung oder Anordnung anderer Gebrauchsgegenstände oder Geräte nicht in den Schutzbereich des eingetragenen Modells eingreifen würde. Andererseits darf die Grenze des Schutzbereiches nicht zu eng gezogen werden. Stellt sich das eingetragene

Modell als die Grundform einer Gattung von Gebrauchsgegenständen oder Geräten dar, so ist durch die Eintragung nicht bloß diese Grundform, sondern es sind auch die innerhalb des Gattungsbegriffes liegenden Modifikationen derselben geschützt. Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, daß, obgleich das eingetragene Modell nur eine Bürste mit länglichem geraden Bürstenholze zeigt, dennoch auch alle anderen Bürstenformen (so z. B. runde, gekrümmte und gestielte Bürsten) geschützt sind, sofern an ihnen Lederstreifen an Stelle der sonst üblichen Vorsten oder Fasern als Reinigungsmittel angebracht sind. Von diesem Ausgangspunkte aus läßt es sich nicht rechtfertigen, daß das Berufungsgericht die Selbständigkeit des für die Beklagte eingetragenen Modelles eines Zylinderputzers damit zu begründen versucht, daß der Zylinderputzer einer anderen Gruppe von Gebrauchsgegenständen angehöre; denn wenn auch der Zylinderputzer seiner äußeren Gestalt nach von der gewöhnlichen Handbürste nicht unerheblich abweicht, so fällt er doch unter den Gattungsbegriff „Bürste“, was einerseits aus seiner Zweckbestimmung und andererseits daraus hervorgeht, daß es an den mannigfaltigsten Übergangsformen von der gemeinen Handbürste zu dem Zylinderputzer nicht fehlt. Auch der Umstand, daß bei dem Modelle der Beklagten die Leder-, bezw. Tuchstreifen zwischen den als Stiel dienenden gewundenen Drähten eingeklemmt sind, vermag die Selbständigkeit dieses Modelles nicht zu begründen, da eine bestimmte Art der Befestigung der Lederstreifen in der Bürste der Klägerin nicht vorausgesetzt wird, und bekanntermaßen die Befestigung der Reinigungsmittel (Vorsten, Fasern u. dgl.) bei Bürsten eine höchst verschiedenartige ist, sodaß jede der bekannten Befestigungsarten auch bei dem klägerischen Modelle angewendet werden kann, ohne daß dadurch eine über dessen Schutzbereich hinausgreifende Verschiedenheit entsteht. Der Hilfsgrund, den das Berufungsgericht für seine Auffassung daraus entnehmen will, daß das Patentamt bei der Bezeichnung des Modells die in dessen Beschreibung und Zeichnung vorgefehene Mitverwendung von Vorsten weggelassen und damit zu erkennen gegeben habe, daß es in der Verwendung von Leder- oder Tuchstreifen bei Zylinderputzern eine schutzfähige Neuheit erblicke, vermag schon darum völlig, weil dem Patentamte bei der Eintragung von Gebrauchsmustern weder die Pflicht, noch das Recht zur Prüfung der Neuheit heimohnt, und diese Behörde sich auch hinsichtlich der Bezeichnung, unter welcher

das Muster in die Rolle einzutragen ist, an die Angabe des Anmelders zu halten hat (§§ 2. 3 des Musterchutzgesetzes vom 1. Juni 1891 und die vom Patentamte erlassenen „Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern“ vom 31. August 1891, Reichsanzeiger Nr. 206). Aus der Art der Eintragung des von der Beklagten angemeldeten Musters können daher Schlüsse auf die Ansicht des Patentamtes hinsichtlich der Schutzzähigkeit desselben nicht gezogen werden.

Wenn hiernach der mit Leder- oder Tuchstreifen besetzte Cylinderputzer lediglich als eine Art der für die Klägerin als Muster eingetragenen Putzbürste anzusehen ist, so entbehrt er, da zur Zeit seiner Anmeldung diese Bürste bereits bekannt war, wegen mangelnder Neuheit der Schutzzähigkeit. Es ist deshalb der Antrag der Klägerin auf Löschung des für die Beklagte eingetragenen Musters schon aus § 6 des Musterchutzgesetzes gerechtfertigt, sodaß es nicht weiter darauf ankommt, zu prüfen, ob die Beklagte, wie die Klägerin ferner behauptet hat, ihr Modell den Beschreibungen, Zeichnungen und Modellen der Klägerin, insbesondere dem ihr nachträglich übersandten Modell einer cylindrischen Wagenputzbürste, entnommen hat.

War aus den vorstehend entwickelten Gründen die Entscheidung des Berufungsgerichtes über den Klagantrag zu 3 als auf Verletzung der §§ 1. 6 des Gebrauchsmusterchutzgesetzes vom 1. Juni 1891 beruhend aufzuheben, und mit Bezug auf diesen Antrag das Urteil erster Instanz wiederherzustellen, so folgt daraus auch die Unhaltbarkeit der die Anträge zu 2 und 4 abweisenden Entscheidung, welche sich darauf stützt, daß das Muster der Beklagten selbständig schutzzähig sei, sodaß durch dessen Nachbildung die Schutzrechte der Klägerin nicht verletzt würden.“ . . .